

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**18. Jahrhundert**

**Riemann, Friedrich W.**

**Jever, 1895**

Testament des Fräuleins Maria.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-4346**

# Testament des Fräuleins Maria.

Anno 1573.

Im Namen der heiligen Dreifaltigkeit. Amen!  
Weil Wir Maria geborne Erbtöchter und Fräulein zu Zeber, Küstringen, Ostringen und Wangerland, zu Gemütthe geführt, daß wir gleichmäßig allen andern Menschen von dieser Welt müssen und nichts ungewißers, denn derselbigen Stunde, und hierneben täglich je länger je mehr wirklich befinden, welchergestalt unser Benachbarte nach Unserm Hause und Land und Leute gefährlicher Weise trachten, dadurch die Königl. Majestät in Hispanien Unser allergnädigster Lehn und Schutzherr in ihrer Lehnsgerechtigkeit verletzt und Unser armen Unterthanen in einem unverföhllichen Verderben, Schaden und Nachtheil geführt werden können; dem rathsamlich fürzubauen und damit Wir von diesem Jammerthal und falscher Welt nicht ohne einigen beständigen letzten Willen und Testament abscheiden, darinnen Wir, wie es mit Unserm Hause Zeber, aller gehörigen Hohheiten, Herrlichkeit und Gerechtigkeiten und sonsten aller andern Güter gehalten werden soll, eine Ordnung machen; so haben wir auf heute dato, welcher da ist der zwei und zwanzigste Aprilis ungefehr umb 8 Uhren Vormittag, im Fünfhundertsten 73 Jahr diesen unsern letzten Willen und Testament in scriptis durch ein offenen und am Kaiserlichen Kammer-Gericht geapprobirten Notarium machen, beschließen und beschreiben lassen, welches Testament wir hiermit ordnen, aufrichten und machen, in der allerbesten Form, Maasse und Gestalt, wie solches in Rechten am allerkräftigsten geschehen soll, kann oder mag.

Und anfänglich befehlen Wir Unsere Seele nach Unserm tödtlichen Abgang in die Hände Unsers Herrn und einigen Heilandes Jesu Christi, der Uns durch sein Sterben und Blutvergießen vom ewigen Tod, Teufel und Hölle aus lauter Gnaden und Barmherzigkeit erlöset, und unsern Körper der Erden, wie er auch von der Erden herkommen, nach gewöhnlicher christlicher Ordnung ohne alles sonderliche Gepränge zu bestatten.

Darnach verhoffen und wollen Wir hiermit, daß eine Schule allhier zu Zeber, die wir mittelst göttlicher Hülfe erbauen zu lassen oder aber Unser hienieden beschriebene Erben, da wir solches durch tödtlichen Abgang zu thuende behindert, erbauen lassen sollen, mit fünf



gelehrte Gesellen, deren zwee artium magistri seyn sollen, jederzeit bekleiden, und mit ehrlichen nothdürftigen Unterhalt aus unsern Gütern jährlich versehen, dergestalt daß die Jugend dieser Unserer Herrschaft und Stadt Zever in derselben ohne Entgeldnis getreulich und wohl instruiert und gelernet werden soll.

Vermachen und legiren auch den Armen Eintausend gute gangbaren Thalern, und daß mein gesezter Erbe solches Legatum auß allerforderlichst ohne allen Verzug ausrichten soll und die Vernehmung thun, daß dieselbige an einen gewissen Ort beleget und die Rente jährlich den Armen dieser Herrschaft und Stadt Zever ausgetheilet werde.

Was aber Wir sonst Unsern Dienern, davon eine gewisse Specification, vermacht, vergeben, das alles soll Unser Erbe getreulich verrichten, aber in Unsern allen andern Gütern, als Haus, Stadt, und Herrschaft Zever mit allen angehörigen Hoheit, Herrlichkeit und Gerechtigkeit, so als Uns dieselbe von weyl. Unsern Herrn Vatter erblich verlassen, und Wir dem Allerdurchlauchtigst, Großmächtigst und Unüberwindlichsten Kaiser Carolo des Namens dem fünften, als Herzog zu Brabant und Grafen in Holland aus Annötung und Bedrängung der Grafen von Embden allerdemütigst und unterthänigst gesubmittirt und lehnig gemacht, sezten und instituiren Wir hiermit zu unsere rechten, wahrhaftigen und unwiderruslichen Erben, den Wohlgebohrnen und Edlen Unsern freundlichen lieben Vetter, Johann, Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst, dergestalt, daß seine Liebe, wann Uns der Allmächtige nach seinem väterlichen Willen zu sich heischen wird, vielgedacht Unser Haus Zever mit aller gehöriger Hoheit, Herrlichkeit und Gerechtigkeit ererben, und wirkliche, gewöhnliche und gebührende Lehnpflicht thun soll. Und im Fall, den der Allmächtige Gott nach seinem göttlichen Willen gnädiglich verhüten wolle, daß wohlgedacht Unser freundlicher lieber Vetter ohne eheliche leibliche Erben mit Tode abgehen würde; so wollen wir, daß unser Haus und Stadt und Herrschaft Zever mit zugehöriger Hoheit, Herrlichkeit und Gerechtigkeit an den auch Wohlgeborenen und Edlen Unsern freundlichen lieben Vetter, Anthonien, Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst komme und falle: jedoch mit diesem ausdrücklichen Vorbehalt, daß beide Ihre Liebden sich mit der von Embden in keine Erbvereinigung, Bündniß, Concordata, Verträge oder Heurathspakten,



dadurch Unser Haus und Herrschaft Zeber an dieselbe erwachsen oder sonst zu Falle kommen könnte, stiften, eigen oder aufrichten sollen und wollen, als wir uns denn auch zu beyde Ihre Lieben solches nicht anders versehen und davon Uns keine Zweifel machen.

Und da dieser Unser letzter Wille aus Mangel oder Gebrechen der Solennitäten oder Herrlichkeiten nicht sollte als ein herrlich Testament beständig seyn; so wollen Wir doch, daß derselbige Kraft und Macht habe, als ein Codicil oder sonst eines beständigen letzten Willens, ita ut valeat omni meliori modo, quo de jure valere possit, und haben also diesen Unsern letzten Willen in Gegenwartigkeit derer hierunter beschriebenen Zeugen, die Wir dazu sonderlich erfordert und gebeten haben, auf Zeit und Stunde, wie oben im Anfang vorliegt, durch den hierunter beschriebenen notarium verschließen lassen, und in Person gnädiglich vermeldet, daß in diesem Pergament und Sätzen Unser letzter und unwiderruflicher Wille sey und hieneben gestinner und gebeten, sie solches meines Testaments Gezeugen seyn, auch neben Uns und Unserm Insiigel hierunter hängen lassen wollen, darmit solches zu bezeugen.

Wy Maria gebohren Erb Fräulein tho Zeber  
bekenne dat düt unse letzte Wille  
und Testament sey.

Ich Johann von Schagen bekenne, dat von den Wohlgeb. Fräulein Maria, gebohren Fräulein tho Zeber upgefördert und gebeten sey, up den 22. Aprilis im Jahr 73 up den Schloß Zeber tho eenen Getügen örre Gn. Testaments welke desülve in Pergament in Derren Händen hat, betügende in miner und de andere hierunter geschreven Getügen jegenwardigheit darin begrepen or Gn. leste Wille were.

Ich Wulf Mullert tho Middog bekenne, dat von der Wohlgebohrnen und Edlen Fräulein Maria geborne Erbdochter tho Zeber, ic vorgfordert und gebeden sy, up den 22. Apr. im Jahr 73 up den Schloß Zeber eenen Getügen Ihr Gn. Testaments welche desülvige in Pergament in ihren Händen gehabt, betügende in miner u. der andern hier under geschreven Getügen jegenwardigheit darin begrepen, dat Ihrer Gn. letzten Willen wehren.

Ich Johann von Böselager bekenne, dat von der Wohlgebohrnen und Edlen Fräulein Maria, gebohrne Erbdochter tho Zeber ic gefordert und gebeten sey, up



den 22. Aprilis im Jahr 73 up den Schlot Jever tho  
einen Getügen Ihr Gn. Testaments, welche desülbige in  
Bergament in ihren Händen gehabt, betügende in miner  
und der andern hierunder geschreven Getügen jegen-  
wardigkeit, darin begrepen, dat Ihr Gn. letzte Wille  
wehre.

Ich Jasper Spährenberg bekenne mit dieser meiner  
eigen Hand alleg, dat de andere Getügen mit ehren  
Händen hierunter getekend in miner Gewenwardigkeit  
wahrhaftig von miner Gnd. Fr. geschehen sey.

Et nos Pastores vocati et rogati a generosa  
matre domina Maria 22. Aprilis anno 1573 eodem-  
que requisiti hoc propria matre manu et usitato  
agnatoque sigillo attestum et confirmavimus

M. Ulricus Ziadonius Ecclesiae Ni-  
endanae

Gerhardus Howik verbi divini minister  
in Jever.

Eilardus Röverus Ecclesiastes Sillen-  
stedanus.

Und dieweil ich Laurenz Michaelis zu Hohen-  
firchen von Römisch Kaiserl. Gewalt und im Kaiserl.  
Cammer-Gerichte approbirter Notarius, von der Wohl-  
gebohrnen und Edlen Fräulein Maria gebohrne Tochter  
und Frewlein zu Jhever, Nüstringen, Destrungen und  
Wangerland requiriret und erfordert, hieroben ge-  
schrieben derselben letzte Willen zu machen, schließen  
und beschreiben; als habe ich dasselbige in dieser testa-  
mentlichen Form und Weise gestellet und redigiret,  
dazu dasselbige mit eigner Hand geschrieben und zu  
mehrerer Sicherheit und Glauben mit meinem Nahmen  
und Zunahmen unterschrieben auch mein gewöhnliches  
notariat Signum und Zeichen wissentlich hierunter zu  
Ende gemacht, sonderlich hiezu gebeten und requiriret.

L. M.

(L. X. M.)

Obsequium amicos, veritas odium parit.



## Die Weihnachtsfluth von 1717.

Unter den Zerbster Regenten während des 17. und im Anfang des 18. Jahrhunderts waren die Deiche Zeverlands sehr vernachlässigt worden und boten in ihrem traurigen Zustande dem Lande nicht mehr genügenden Schutz.

Die fortschreitende bessere Entwässerung des Landes hatte allmählich eine Senkung des Bodens bewirkt und damit wahrscheinlich auch eine Erniedrigung der Deiche. Sie erhoben sich meist nur 9—10 Fuß über ordinäre Fluth, sogar an der Außenjade z. B. bei Horumersiel. Außerdem war der Bestand ein so schwacher und ungenügender und die regierungsseitige Fürsorge und Aufsicht für die Unterhaltung der Widerstandsfähigkeit der Deiche und die Ausbesserung angerichteter Schäden eine so geringe und oberflächliche, daß selbst kleinere Fluthen dem Lande verhältnißmäßig beträchtlichen Schaden zufügten.

Einsichtige Männer hatten schon vielfach die Aufmerksamkeit auch der Regierung darauf gelenkt, allein diese hatte sich nicht bewegen gefunden, das alte Deichsystem, wobei die Unterhaltung der Deiche stückweise an die deichpflichtigen Hausleute und Häuslinge ausgelost war, abzuändern, oder selbstthätig für die Erhöhung der Deiche einzutreten. So war es gekommen, daß im ersten und zweiten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts 1700, 1701, 1702, 1703, 1706, 1709, 1710, 1714, 1715 und 1716, durch hohe Fluthen wiederholt großer Schaden an den Deichen angerichtet worden war.

Da trat eine der furchtbarsten Sturmfluthen ein, die jemals die Küsten der Nordsee heimgesucht haben, die Weihnachtsfluth von 1717. Sie gehört zu den